ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BER

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein

Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)

vom 24. September 2010

(BT-Drucksache 17/3628)

26. November 2010

Der Gesetzentwurf wird getragen von dem Leitgedanken, das Vertrauen der Anleger in die Rahmenbedingungen des Kapitalmarkts weiter zu verbessern. Dieses Anliegen unterstützen wir uneingeschränkt.

I. Regelungen zur Anlageberatung

Mit den Vorschlägen zur Anlageberatung wird die anhaltende Diskussion zur Verbesserung des Anlegerschutzes aufgegriffen. Hier enthält der Gesetzentwurf sinnvolle Vorschläge, die die von der Kreditwirtschaft selbst vorgenommenen Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens der Anleger unterstützen können. Dazu zählt die Verankerung, dass nur qualifizierte Mitarbeiter in der Anlageberatung tätig sein dürfen, denn die Fachkompetenz des Mitarbeiters stellt eine entscheidende Voraussetzung für eine qualitativ gute Beratung dar.

Sehr kritisch bewerten wir die vorgesehene **Registrierung und Sanktionierung von Mitarbeitern** im Bereich der Anlageberatung. Konkret sieht der Regierungsentwurf mit der Registrierung und der als Sanktionsmöglichkeit vorgesehenen Verhängung eines Berufsverbotes einen Paradigmenwechsel der Aufsicht vor, der sehr weitreichende Folgen hätte. Betroffen sind nach unseren Schätzungen etwa 300.000 Mitarbeiter der Kreditwirtschaft. Diese Maßnahmen leisten keinen wirksamen Beitrag zum Schutz von Privatanlegern vor Falschberatung und sind unverhältnismäßig.

Auch der **Normenkontrollrat** fordert in seiner Stellungnahme (Anlage 2 zur BT-Drucksache 17/3628) explizit eine Prüfung, inwieweit die mit dieser Maßnahme verbundenen Bürokratiekosten gerechtfertigt sind. Zu berücksichtigen ist, dass das Wertpapierdienstleistungsgeschäft - besonders im Bereich der Anlageberatung - bereits über eine hohe Regelungsdichte verfügt und die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen daher wohl erwogen werden muss. Die Bundesregierung geht für das Gesetz insgesamt von jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von knapp 24 Mio. Euro und einmaligen Kosten von etwa drei Mio. Euro aus. Diese Kosten, die nach unserer Einschätzung faktisch noch deutlich höher ausfallen werden, müssen letztlich vom Anleger getragen werden.

Eine Überregulierung der Anlageberatung und -vermittlung wird zudem Einschränkungen bei der flächendeckenden Versorgung in Deutschland mit dieser Dienstleistung nach sich ziehen müssen. Durch die geplanten Maßnahmen würde die qualifizierte flächenweite Beratung von Anlegern mit geringem oder mittlerem Einkommen beziehungsweise Vermögen beeinträchtigt werden, da Ausweichreaktionen in nicht oder nur teilweise regulierte Bereiche des Kapitalmarkts wahrscheinlich sind. Gerade hier sind die Gefahren von Verlusten jedoch deutlich höher, da der Anleger gegebenenfalls seine Informationen für den Kauf aus einer nicht seriösen Quelle bezieht und dies bei seiner notwendigen eigenen Recherche nicht erkennt. Wir befürchten mithin, dass bei

Umsetzung der Vorschläge gerade diejenigen Anleger/Anlegergruppen aus der Dienstleitung Anlageberatung hinausgedrängt werden, die in besonderem Maße auf sie angewiesen sind.

Die Einrichtung einer Datenbank bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht steht zudem im scharfen Gegensatz zu der Zielsetzung der Bundesregierung, die **Daten von Beschäftigten zu schützen** (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes vom 3. September 2010, BR-Drucksache 535/10).

Eine vergleichbare Registrierung von Mitarbeitern ist auch bei **Finanz- und Versicherungsver-mittlern nach der Gewerbeordnung** nicht vorgesehen, vielmehr wird dort ausschließlich der Gewerbetreibende registriert. Die Unterschiede in Regulierungstiefe und -qualität zwischen Kreditinstituten und Finanzvermittlern werden somit ohne Rechtfertigung und gegen das Postulat eines einheitlichen Anlegerschutzes noch weiter vergrößert. Eine solche Regelung widerspricht somit auch dem Gedanken einheitlicher Wettbewerbsbedingungen.

Die Registrierung und Sanktionierung in Bezug auf einzelne Mitarbeiter geht weit über die Anforderungen der europäischen Finanzmarktrichtlinie (MiFID) hinaus. Die Regierungsbegründung verweist allerdings auf eine vergleichbare **Handhabung in anderen europäischen Staaten**. Während Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter auch im europäischen Ausland festzustellen sind, ist eine dem Vorschlag entsprechende weitgehende Registrierung von Mitarbeitern kaum verbreitet. Es handelt sich somit keineswegs um einen europäischen Standard, sondern vielmehr um eine **nationale Lösung**. Dezidiert kann die Regulierung in Großbritannien aufgrund vollkommen anderer Marktstrukturen und -verhältnisse nicht als Maßstab herangezogen werden.

Während nachvollzogen werden kann, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aus den Meldungen von **Kundenbeschwerden** der Institute zusätzliche Erkenntnisse gewinnen kann, geht die konkrete Regelung mit der Vorgabe, jede Kundenbeschwerde unter Angabe von personenbezogenen Daten zu melden, zu weit. Sinnvoll ist es hier insbesondere, zusammengefasste Meldungen vorzusehen, die der Aufsicht einen Überblick ermöglichen und es ihr erlauben, mit dem bestehenden Spektrum aufsichtsrechtlicher Möglichkeiten einzugreifen.

Die Regelung, dass die BaFin ein zeitweiliges Beschäftigungsverbot aussprechen kann, halten wir für unangemessen und unverhältnismäßig. Die Ahndung von Mitarbeiterfehlverhalten liegt im ureigenen Interesse der Bank und berührt das Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters. Stellt die BaFin Verstöße eines Mitarbeiters fest, die dessen gesetzlich gebotene Zuverlässigkeit in Frage stellen, so kann sie mit Hilfe der derzeit bereits bestehenden Eingriffsermächtigungen die Bank anhalten, diesen Missstand unverzüglich abzustellen. Die Bank hat der BaFin darzulegen, welche Sanktionsmaßnahmen sie getroffen hat. Daher kann die BaFin nachvollziehen, ob diese Maßnahmen angemessen und geeignet sind, den Missstand zu beseitigen, und im Bedarfsfall einschreiten.

Die mit dem Regierungsentwurf verfolgten Ziele können somit auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden, konkrete Alternativvorschläge sind in der Anlage 1 beigefügt.

II. Produktinformationsblätter

Produktinformationsblätter sind ein wichtiges Medium zur adäquaten Information und Aufklärung des Anlegers. Sie werden bereits vielfach in der Beratung der Privatkunden eingesetzt. Die Kreditwirtschaft hat Anregungen aus der Politik, hier eine Vereinheitlichung vorzunehmen, aufgegriffen und entsprechende Standards vorgelegt. Diese Aktivitäten haben zu einer kurzfristigen Einführung vergleichbarer Produktinformationsblätter geführt. Im Zentralen Kreditausschuss wurde zudem ein gemeinsamer Standard abgestimmt (beigefügt in der **Anlage 2**), dessen einheitliche Umsetzung vor dem Hintergrund des Gesetzentwurfes zunächst zurückgestellt wurde. Ferner werden entsprechende Anforderungen auf europäischer Ebene kurzfristig aufgestellt. Eine nationale Regelung hätte somit nur kurzen Bestand. Vor diesem Hintergrund erscheint ein gesetzgeberisches Handeln derzeit entbehrlich. Sollte eine Regelung zum jetzigen Zeitpunkt gleichwohl für erforderlich gehalten werden, müsste diese praxisgerecht ausgeformt werden.

Folgende Änderungen sind erforderlich:

- Produktinformationsblätter wurden/werden für die Situation einer Kaufempfehlung erstellt und von den Instituten eingesetzt. Für die Verkaufssituation sind andere Aspekte maßgeblich, die es im Beratungsgespräch zu klären gilt. Nach dem Gesetzentwurf sollen Produktinformationsblätter auch bei Verkauf- oder Halteempfehlungen zur Verfügung gestellt werden. Dies dürfte faktisch dazu führen, dass in diesen Situationen eine Beratung nicht mehr angeboten werden kann, da für die Vielzahl und der bereits seit geraumer Zeit im Markt/Depot befindlichen Produkte keine Produktinformationsblätter zur Verfügung stehen (z.B. bei konzern- oder verbundfremden Anlagepapieren oder ausländischen Aktiennebenwerten). Im Ergebnis könnte der Kunde nicht beraten werden etwa bei einer im Wege des beratungsfreien Geschäfts erworbenen oder von einer anderen Bank empfohlenen Anlage. Dies erscheint auch aus Kundensicht kontraproduktiv. Auch die europäischen Regelungen zielen ausschließlich auf die Kaufsituation ab.
- Die Ausgabe von Produktinformationsblättern setzt voraus, dass die erforderlichen Inhalte von den Emittenten bereit gestellt werden. Dies ist derzeit beispielsweise bei Aktien nicht der Fall. Eine Verpflichtung zur Ausgabe der Produktinformationsblätter muss also sachgerecht beschränkt werden. Ausgenommen werden sollten auch Derivate, da hier individuelle Gestaltungen zugrunde liegen.
- Im Falle der **telefonischen Beratung** muss die Möglichkeit bestehen, die Produktinformationsblätter dem Kunden unverzüglich nach Abschluss des Geschäftes zur Verfügung zu stel-

len. Ebenso sollten Produktinformationsblätter nur **Privatkunden** zur Verfügung gestellt werden müssen, die bislang vorgesehene Regelung im § 31 Abs. 9 WpHG-E ist insofern nicht ausreichend. Beides entspricht zudem der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Regelung zur Protokollpflicht bei der Anlageberatung.

Produktinformationsblätter können - im Gegensatz zu dem Prospekt (als vollständigem Haftungsdokument) - nur die wesentlichen Eigenschaften, Risiken und Kosten eines Finanzinstrumentes darstellen. Ansonsten kann das Ziel, eine kurze und prägnante Information für den Anleger bereitzustellen, nicht erreicht werden. Dies muss auch im Hinblick auf eine mögliche Haftung klargestellt werden.

III. Streichung des § 31d Abs. 4 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Die Streichung des § 31d Abs. 4 WpHG - Vermutung, dass **Zuwendungen der Qualitätsverbesserung der Anlageberatung** dienen - steht im Widerspruch zu Erwägungsgrund 39 der *Markets in Financial Instruments Directive* (MiFID)-Durchführungsrichtlinie 2006/73 der EU-Kommission. Überdies bestehen keine sachlichen Gründe für die Aufhebung der Norm.

IV. Offene Immobilienfonds

Wir schlagen vor, Haltefristen und Rücknahmeabschläge ausschließlich bei institutionellen Anlegern vorzusehen. Aus unserer Sicht ist die **Differenzierung zwischen Privatanlegern und institutionellen Anlegern** der praktikabelste Weg, um künftig Fondsschließungen mit angemessenen und verhältnismäßigen Mitteln zu vermeiden und gleichzeitig die Attraktivität offener Immobilienfonds für die privaten Anleger aufrecht zu erhalten. Die Unterscheidung zwischen beiden Gruppen ist derzeit ohne weiteres in der Praxis möglich; es kann hier auf die Kriterien natürliche/nicht natürliche Person zurückgegriffen werden, die seit Einführung der Abgeltungssteuer in den Systemen abgebildet sind. Alternativ schlagen wir vor, eine Anteilsrückgabegrenze von 20.000 Euro je Monat bei einer im Übrigen bestehenden Mindesthaltefrist von einem Jahr sowie verringerte Rücknahmeabschläge von 5 % im dritten und 2,5 % im vierten Jahr vorzusehen.

Für die depotführenden Stellen sollte eine **Kostenersatzregelung** vorgesehen werden. Durch diese sollte sichergestellt werden, dass der den depotführenden Stellen durch die gesetzliche Neuregelung entstehende Mehraufwand von den Kapitalanlagegesellschaften übernommen wird. Nicht sachgerecht wäre es, wenn die Kosten ausschließlich auf die depotführenden/vertreibenden Stellen "abgewälzt" würden. Gegebenenfalls sollte der Gesetzgeber eine Regelung analog der "Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute" treffen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass sich zahlreiche praktische Umsetzungsfragen aus den vorgesehenen Neuregelungen zum Nachweis des Bestandes und der Überwachung der Haltefristen ergeben.

Statt einer **Bewertungsfrequenz** bei börsentäglicher Rückgabe der Anteile von einem Monat schlagen wir eine halbjährliche bzw. alternativ eine quartalsweise Bewertung vor, die den Bewertungsveränderungen an den Immobilienmärkten mehr als hinreichend Rechnung tragen würde.

V. Beteiligungstransparenz

Der Zentrale Kreditausschuss befürwortet die Erhöhung der Beteiligungstransparenz, um künftig unbemerktes "Anschleichen" an Unternehmen durch die Nutzung nicht meldepflichtiger (Finanz-) Instrumente zu verhindern. Eine Verbesserung der Transparenz wird jedoch nur erreicht, wenn Meldungen, die nicht Ausdruck eines heimlichen Anschleichens oder des Aufbaus strategischer Beteiligungen sind, vermieden werden. Folgende Änderungen sind daher erforderlich:

- Doppelmeldungen sind zu vermeiden (§ 25 Abs. 1 WpHG-RegE),
- Schaffung gesetzlicher Ausnahmetatbestände für Kreditinstitute in Anlehnung an die bereits bestehenden Vorschriften wie z.B. §§ 23 Abs. 1 und 2, 30h Abs. 2 WpHG,
- keine Meldepflicht von Kundengeschäften, die bereits der Kunde selbst melden muss,
- keine Meldepflicht für Finanzinstrumente auf eigene Aktien,
- Festsetzung der Eingangsmeldeschwelle auf 10 % (§ 25a WpHG-RegE).

Darüber hinaus sollten aus Gründen der Rechtssicherheit in einer Verordnung jeweils konkrete Finanzinstrumente und sonstige Instrumente aufgelistet werden, die meldepflichtig bzw. von der Meldepflicht befreit sind.

VI. Inkrafttreten des Gesetzes

Die verschiedenen Regelungen des Gesetzes erfordern erhebliche Anpassungen in der kreditwirtschaftlichen Praxis. Um die Modifizierungen, die in allen Bereichen erhebliche Umstellungen technischer Systeme verlangen, ordnungsgemäß vornehmen zu können, halten wir eine einheitliche Umsetzungsfrist von 12 Monaten nach Verkündung des Gesetzes für erforderlich. Die Erfahrungen aus anderen jüngeren Gesetzgebungen zeigen, dass die notwendigerweise bei zu kurz bemessenen Umsetzungsfristen auftretenden Probleme die mit einem Gesetz verfolgten Zielsetzungen konterkarieren können.

In der **Anlage 1** finden Sie unsere konkreten Alternativvorschläge.

Alternativvorschläge des Zentralen Kreditausschusses

Zu Artikel 1 Nr. 2 Beteiligungstransparenz

§ 25 WpHG - ZKA-Alternativvorschlag

Mitteilungspflichten beim Halten von Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten

- (1) Wer unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente hält, die ihrem Inhaber das Recht verleihen, einseitig im Rahmen einer rechtlich bindenden Vereinbarung mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, zu erwerben, hat dies bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 1 unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt mitzuteilen. Die §§ 23 und 24 gelten entsprechend. Eine Zusammenrechnung mit den Beteiligungen nach den §§ 21 und 22 findet statt; Finanzinstrumente und sonstige Instrumente, die jeweils unter § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 fallen, werden bei der Berechnung nur einmal berücksichtigt. Soweit bereits eine Mitteilung nach § 21, auch in Verbindung mit § 22, erfolgt oder erfolgt ist, ist eine zusätzliche Mitteilung aufgrund der Zusammenrechnung im Sinne des Satzes 3 nur erforderlich, wenn hierdurch eine weitere der in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Schwellen erreicht, überschritten oder unterschritten wird.
- (2b) Ausgenommen von den Meldepflichten nach Abs. 1 sind Geschäfte von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder vergleichbaren Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie
- 1. im Wege des Eigenhandels mit Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten im Sinne des Abs. 1 handeln und regelmäßig und dauerhaft anbieten, diese zu selbst gestellten Preisen zu kaufen oder zu verkaufen, oder
- 2. regelmäßig und dauerhaft Kundenaufträge erfüllen und die hieraus entstehenden Positionen absichern und das jeweils zugrunde liegende Geschäft zur Erfüllung dieser Tätigkeit erforderlich ist. Ausgenommen sind daneben auch Geschäfte, welche Handelsteilnehmer zur Erfüllung eines zu einem festen oder bestimmbaren Preis abgeschlossenen Geschäfts in Finanzinstrumenten oder sonstigen Instrumenten mit einem Kunden (Festpreisgeschäft) vereinbaren.
- (2c) Bei der Berechnung der Höhe des mitzuteilenden Stimmrechtsanteils bleiben solche Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente unberücksichtigt, welche von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkom-

mens über den europäischen Wirtschaftsraum, das Wertpapierdienstleistungen erbringt, gehalten werden, soweit diese im Rahmen der dauernden und wiederholten Tätigkeit des Unternehmens als Partei eines Wertpapierdarlehens oder eines Pensionsgeschäftes mit Kunden entstanden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Beteiligungstransparenz

§ 25a WpHG - ZKA-Alternativvorschlag

Mitteilungspflichten beim Halten von weiteren Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten

(1) Wer unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente hält, welche nicht bereits von § 25 erfasst sind <u>und welche sich nicht auf eigene Aktien beziehen</u> und die es ihrem Inhaber aufgrund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, zu erwerben, hat dies bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwellen von 3 Prozent <u>und 5 Prozent</u> entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 1 unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt mitzuteilen.

. . . .

(1a) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die Arten von Finanzinstrumenten und Instrumenten, die es ihrem Inhaber aufgrund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist, zu erwerben.

...

- (3a) <u>Bei der Berechnung der Höhe des mitzuteilenden Stimmrechtsanteils bleiben ferner Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente im Sinne von Abs. 1 unberücksichtigt, wenn ihr Inhaber</u>
- 1. ein Unternehmen ist, dass Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 erbringt und
- 2. die Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente im Sinne von Abs. 1 im Handelsbestand hält oder zu halten beabsichtigt oder
- 3. die Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente im Sinne von Abs. 1 zum Zweck der Durchführung von Geschäften für Kunden hält oder zu halten beabsichtigt oder

- 4. die betreffenden Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente im Sinne Abs. 1 ausschließlich für den Zweck der Abrechnung und Abwicklung von Geschäften höchstens drei Handelstage hält und
- 5. sichergestellt ist, dass Stimmrechte aus den betreffenden Aktien weder direkt noch indirekt ausgeübt und anderweitig genutzt werden, um auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen.
- (3b) <u>Ausgenommen von den Meldepflichten nach Abs. 1 sind Geschäfte von Wertpapierdienst</u>leistungsunternehmen oder vergleichbaren Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie
- 1. im Wege des Eigenhandels mit Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten im Sinne des Abs. 1 handeln und regelmäßig und dauerhaft anbieten, diese zu selbst gestellten Preisen zu kaufen oder zu verkaufen, oder
- 2. regelmäßig und dauerhaft Kundenaufträge erfüllen und die hieraus entstehenden Positionen absichern

und das jeweils zugrunde liegende Geschäft zur Erfüllung dieser Tätigkeit erforderlich ist. Ausgenommen sind daneben auch Geschäfte, welche Handelsteilnehmer zur Erfüllung eines zu einem festen oder bestimmbaren Preis abgeschlossenen Geschäfts in Finanzinstrumenten oder sonstigen Instrumenten mit einem Kunden (Festpreisgeschäft) vereinbaren.

- (4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über
- 4. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang, die Form der Mitteilung und die Berechnung des Stimmrechtsanteils nach Abs. 2<u>.</u>;
- 2. Ausnahmen von der Mitteilungspflicht in Bezug auf Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente nach Abs. 1, insbesondere hinsichtlich solcher Instrumente, die Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 erbringen, im Handelsbestand gehalten werden oder die diese Unternehmen zum Zweck der Durchführung von Geschäften für Kunden halten, oder die ausschließlich für den Zweck der Abrechnung und Abwicklung von Geschäften für höchstens drei Handelstage gehalten werden.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Produktinformationsblatt

§ 31 Abs. 3 WpHG - ZKA-Alternativvorschlag

(3) (...)

Im Falle einer Anlageberatung ist dem PrivatkKunden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente Wertpapiere ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über jedes FinanzinstrumentWertpapier zur Verfügung zu stellen, auf das sich dieeine KaufEempfehlung bezieht. Dies gilt für Aktien und nicht komplexe Schuldtitel nur, wenn der Emittent die erforderlichen Inhalte für ein Informationsblatt bereitstellt. Bei einer Anlageberatung unter Abwesenden kann das Informationsblatt unverzüglich nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt werden. An die Stelle des Informationsblattes nach Satz 4 tritt bei Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 das Dokument im Sinne des Artikels 78 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32). Die Angaben in den Informationsblättern nach Satz 4 oder dem Dokument nach Satz 4-8 dürfen weder unrichtig noch irreführend sein und müssen mit den Angaben des Prospekts nach dem Wertpapierprospektgesetz, des Verkaufsprospekts nach dem Verkaufsprospektgesetz oder des Verkaufsprospekts nach dem Investmentgesetz vereinbar sein. Haftungsansprüche können nur auf eine Verletzung der Pflichten nach Satz 9 gestützt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6

§ 31d Abs. 4 WpHG - ZKA-Alternativvorschlag

(4) Erfolgt die Annahme einer Zuwendung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 oder allgemeinen Empfehlungen, die Geschäfte in Finanzinstrumenten betreffen, und werden diese Dienstleistungen trotz der Zuwendung unvoreingenommen erbracht, ist zu vermuten, dass die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte

§ 34d WpHG - Alternativvorschlag des BVR, des VÖB und des DSGV

- (1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Anlageberatung betrauen, wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.
- (2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat einen Mitarbeiter zu benennen, der für die Ausgestaltung von Vertriebsvorgaben im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3a verantwortlich (Vertriebsbeauftragter) und zudem sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt
- 1. den Mitarbeiter und
- 2. die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1

anzeigen, bevor der Mitarbeiter die Tätigkeit nach Satz 1 aufnimmt. Ändern sich die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 2 angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Verantwortlichkeit für die Compliance-Funktion im Sinne des § 33 Abs.

§ 34d WpHG - Alternativvorschlag des BdB

- (1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Anlageberatung betrauen, wenn dieser sachkundig ist und über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Die für die Sachkunde maßgebliche Qualifikation und Nachweise über die Zuverlässigkeit des mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiters hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu dokumentieren.
- (2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Verantwortlichkeit für die Compliance-Funktion im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 WpHG und für die Berichte an die Geschäftsleitung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 WpHG betrauen (Compliance-Beauftragter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen meldet den jeweiligen Compliance-Beauftragten sowie die für seine Sachkenntnis maßgeblichen Qualifikationen der Bundesanstalt.
- (3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt alle drei Monate eine Zusammenfassung der

- 1 Satz 2 Nummer 1 und für die Berichte an die Geschäftsleitung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 betrauen (Compliance-Beauftragter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt
- 1. den Mitarbeiter und
- 2. die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1
- anzeigen, bevor der Mitarbeiter die Tätigkeit nach Satz 1 aufnimmt. Ändern sich die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 2 angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen.
- (4) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass ein Mitarbeiter
- 1. nicht oder nicht mehr die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 erfüllt, kann die Bundesanstalt unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 4 dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen untersagen, den Mitarbeiter in der angezeigten Tätigkeit einzusetzen, solange dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, oder
- 2. gegen Bestimmungen dieses Abschnittes vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, deren Einhaltung bei der Durchführung seiner Tätigkeit zu beachten sind, kann die Bundesanstalt unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 4 das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und den Mitarbeiter verwarnen.
- (5) Die Bundesanstalt führt über die nach den Absätzen 2 bis 3 anzuzeigenden

- Beschwerdedokumentation (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpHG) zur Verfügung stellen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Bundesanstalt unverzüglich schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen § 31 Abs. 4a WpHG unter Nennung der näheren Umstände einschließlich der Identität des betroffenen Mitarbeiters und dessen Fachvorgesetzten mitzuteilen.
- (5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Anforderungen an Schwere und Häufigkeit der Verstöße i.S.d. Abs. 4 regeln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen

Erläuterung

1. Qualifikation von Anlageberatern, Vertriebsbeauftragten und Compliance-Mitarbeitern

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung ist ein zentrales, bei der BaFin geführtes Register nicht erforderlich. Aufschluss über die Qualifikation eines Bankberaters geben die in den Personalabteilungen der Banken vorgehaltenen Personalakten und - datenbanken. Ein Nachweis, ob ein oder mehrere Anlageberater über die erforderlichen Qualifikationen verfügen,

Mitarbeiter und die Anordnungen nach Abs. 4 eine interne Datenbank.

- (6) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt alle drei Monate eine Zusammenfassung der Beschwerdedokumentation (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpHG) zur Verfügung stellen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag einen längeren Zeitraum bestimmen, wenn dies wegen der Art und Umfang des betriebenen Geschäfts angezeigt ist.
- (7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Anforderungen an 1. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Anzeigen nach Abs. 2 oder Abs. 3, 2. die Sachkunde und die Zuverlässigkeit
- nach Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, sowie
- 3. den Inhalt der Datenbank nach Abs. 5 und die Dauer der Speicherung der Einträge einschließlich des jeweiligen Verfahrens regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, dass dem jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein schreibender Zugriff auf die für das Unternehmen einzurichtenden Einträge in die Datenbank nach Abs. 5 eingeräumt und ihm die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität dieser Einträge übertragen wird. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen."

ist unter Rückgriff auf diese Personaldaten unschwer möglich. Bei Mitarbeitern im Vertrieb gilt mit Blick auf die Qualifikationsanforderungen nichts Abweichendes.

Der Compliance-Beauftragte der Bank, der die sogenannte Compliance-Funktion (lt. BT 1.1.2 Nr. 3 MAComp) für die Bank verantwortet, muss in ganz besonderem Maß über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Schließlich fungiert er in gewissem Maße wie ein "Kundenanwalt" der Bank. In diesem Fall macht es Sinn, dass diese herausgehobene Person der BaFin vor Antritt unter Nachweis der vorhandenen Qualifikation gemeldet wird. (Dies entspricht im Übrigen weitgehend der bereits heute geltenden Praxis.) Für die übrigen im Compliance-Bereich beschäftigten Mitarbeiter gilt ebenso wie für Anlageberater und Vertriebsbeauftragte: Die Bank hat ein eigenes Interesse, geeignete Mitarbeiter mit Compliance-Aufgaben zu betrauen, damit sie ihrer besondern Aufgabenstellung nachgehen können. Aussagen zur Qualifikation dieser Angestellten finden sich zudem in den erst kürzlich in Kraft getretenen Bestimmungen der Mindestanforderungen für Compliance (MA-Comp). Die hinreichende Zuverlässigkeit und Sachkunde dieser Mitarbeiter kann von der BaFin unter Rückgriff auf die vorhandenen Daten im Personalbereich überprüft werden.

2. Handhabung von Kundenbeschwerden gegen Anlageberater

Erläuterung

Siehe zu den Änderungsvorschlägen im Allgemeinen unter I. der ZKA-Stellungnahme.

1. Vertriebsbeauftragte

Die Registrierungspflicht für Vertriebsbeauftragte sollte sachgemäß präzisiert werden. Der BaFin sollte ein Mitarbeiter zu benennen sein, der für die Ausgestaltung der Vertriebsvorgaben verantwortlich ist (Vertriebsbeauftragter). Der vorgeschlagenen Regelung und der Regierungsbegründung ist nicht eindeutig zu entnehmen, welche Personen konkret gemeldet werden müssen. Zudem erscheint es nicht zielführend, wenn pro Institut der BaFin gegebenenfalls eine Vielzahl von Vertriebsbeauftragten angezeigt werden müssten. Es sollte daher klargestellt werden, dass - wie bei der Compliance-Funktion - auf einen verantwortlichen Mitarbeiter abzustellen ist. Hierdurch wird letztlich auch eine effektivere Beaufsichtigung der Vertriebsvorgaben durch die BaFin ermöglicht.

Für die Überwachung und Bewertung der Vertriebsvorgaben (keine Beeinträchtigung der Kundeninteressen) sollte weiterhin die Compliance-Funktion zuständig sein.

2. Kundenbeschwerden

Anstelle einer Pflicht, alle Kundenbeschwerden gegenüber der BaFin anzuzeigen, schlagen wir vor, dass die Institute der BaFin grundsätzlich quartalsmäßig eine Zusammenfassung der bereits heute zu dokumentierenden Beschwerdevorgänge ohne Nennung betroffener Personen zur Verfügung stellen

Die Übermittlung s ä m t l i c h e r Kundenbeschwerden erachten wir als nicht erforderlich. Die privaten Banken schlagen vor, zunächst gesetzlich zu bestimmen, dass die BaFin in Fällen eklatanter oder wiederholt auftretender Fehlberatungen in der Person eines Anlageberaters unverzüglich durch die Bank zu unterrichten ist. Die Präzisierung des Begriffs der "Kundenbeschwerde" und der meldepflichtigen Fallgestaltungen sollte im Wege einer Rechtsverordnung erfolgen. Die Einhaltung der Meldepflicht sollte von der BaFin überwacht werden.

Losgelöst vom Einzelfall sollen die Banken verpflichtet werden, intern im Rahmen eines Reportings Beschwerden zu sammeln, auszuwerten und die Ergebnisse in konsolidierter Form turnusmäßig (dreimonatlich) an die BaFin weiterzuleiten, um thematische oder regionale Häufungen von Fehlberatungen transparent zu machen.

Der aufgezeigte Vorschlag hat den großen Vorteil, dass sich die Speicherung personenbezogener Daten bei der BaFin lediglich auf diejenigen Mitarbeiter beschränkt, bei denen ein relevantes Fehlverhalten festgestellt wurde.

3. Kontrolle von Vertriebsbeauftragten

Anstatt der Vorgaben zur Kontrolle von Vertriebsbeauftragten befürworten die privaten Banken eine gesetzliche Regelung, die den Vorrang des Kundeninteresses bei der Formulierung von Vertriebsvorgaben einfordert. Die Einhalmüssen. Das Recht der BaFin, weitergehende Auskünfte von den Instituten zu verlangen (vgl. § 4 Abs. 3 WpHG), bleibt hiervon unberührt. Die Möglichkeit der BaFin, auf Antrag einen längeren Zeitraum zu bestimmen, lehnt sich an die Möglichkeit zur Befreiung von der jährlichen Prüfung an (siehe hierzu § 36 Abs. 1 Satz 3 WpHG).

tung dieser wichtigen Norm kann die BaFin im Rahmen von Regelkontrollen sowie bei der Überprüfung des Beratungsverhaltens einzelner Anlageberater aus gebotenem Anlass überwachen. Hierbei wird der zuständige Fachvorgesetzte mitgemeldet. Die Schaffung der Rechtsfigur des "Vertriebsbeauftragten" und seine Registrierung bei der BaFin sind hierzu nicht erforderlich.

Zu Artikel 3 Änderung des Investmentgesetzes

Zu Artikel 3 Nr. 7b)

§ 80c Abs. 3 InvG - ZKA-Alternativvorschlag

(3) Anteilrückgaben sind, soweit sie 5000 pro Monat für einen Anleger übersteigen, von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, sind bei Immobilien-Sondervermögen, deren Anteile nach den Vertragsbedingungen auch an natürliche Personen ausgegeben werden können, erst nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten möglich. Anteilrückgaben natürlicher Personen sind jederzeit möglich. Der Anleger gemäß Satz 1 hat für jeden Rücknahmetermin während der Haltefrist mindestens den seiner Rückgabeerklärung entsprechenden Bestand nachzuweisen. Der Nachweis kann durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Anteilinhaberschaft durch die depotführende Stelle oder auf andere in den Vertragsbedingungen vorgesehene Weise-geführt werden.

ZKA-Vorschlag zur Einfügung eines § 80c Abs. 5 InvG

(5) <u>Die depotführende Stelle kann von der Kapitalanlagegesellschaft Ersatz für Aufwendungen verlangen, die ihr im Zusammenhang mit dem Nachweis gemäß Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie gemäß Abs. 4 entstehen.</u>

Zu Artikel 5 Änderung der Wertpapierdienstleistungs- Verhaltens- und Organisationsverordnung

Zu Artikel 5 Nr. 2

§ 5a WpDVerOV - ZKA-Alternativvorschlag Informationsblätter

- (1) Das nach § 31 Abs. 3 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellende Informationsblatt darf bei nicht komplexen Finanzinstrumenten im Sinne des § 7 nicht mehr als zwei DIN-A4-Seiten, bei allen übrigen Finanzinstrumenten nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten, umfassen. Es muss die wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzinstrument in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass der Kunde insbesondere
- 1. die Art des Finanzinstruments,
- 2. seine Funktionsweise.
- 3. die damit verbundenen wesentlichen Risiken,
- 4. die <u>Chancen Aussichten</u>für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen, und
- 5. die mit der Anlage verbundenen wesentlichen Kosten

einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann. Das Informationsblatt darf sich jeweils nur auf ein Finanzinstrument beziehen und keine werbenden oder sonstigen, nicht dem vorgenannten Zweck dienenden Informationen enthalten. § 4 Abs. 4 bis 8 finden keine Anwendung.

- (2) Das Informationsblatt kann auch als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Informationsblatt muss unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 3 Satz 8 WpHG einen eindeutigen Hinweis auf die eingeschränkte Aussagekraft des Informationsblattes enthalten.

Zu Artikel 7 - ZKA-Alternativvorschlag

Das Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Anlage 2

zur Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses vom 26. November 2010 zum Anlegerschutzund Funktionsverbesserungsgesetz

ZKA-Standard für ein Produktinformationsblatt

Logo¹

Produktinformationsblatt

Hinweis auf Wesen des Produktinformationsblattes. (optional an dieser Stelle oder unter "9. sonstige Angaben")

Produktname

Stand 21. April 2010

WKN/ISIN

Emittent

Produktgattung (optional)

1. Produktbeschreibung

- Produktgattung
- Allgemeine Darstellung der Funktionsweise

2. Anlageziele und -strategie / Markterwartung

- Anlageziele und -strategie des Produktes
- Markterwartung

3. Produktdaten

Je nach Produkt beispielsweise:

- Emissionsdaten (z.B. Preis, Tag)
- Währung
- Kupon
- Zinszahlungstag
- ggf. Basiswert bei Zertifikaten
- Stückelung
- Börsenzulassung

4. Risiken

Risiken:

Hinweis auf alle wesentlichen Risiken, je nach Produkt:

• Bonitäts-/Emittentenrisiko

¹ individuelles Layout/Design

Seite 2

Anlage 2 der Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses vom 26. November 2010

- Kursrisiko/Zinsänderungsrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- sonstige Risiken

5. Verfügbarkeit

- Handelbarkeit
- Rückgabemöglichkeiten
- marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit

6. Chancen und beispielhafte Szenariobetrachtung

- Chancen:
 - o Laufende Erträge
 - o Kursgewinne
- Illustrierte Darstellung (z. B. tabellarisch, grafisch, verbal)

7. Kosten/Vertriebsvergütung

- Rückvergütung/Zuwendung
- Erwerbskosten
- laufende Kosten (z. B. Depotkosten)
- Veräußerungskosten

8. Besteuerung

9. sonstige Hinweise

- Disclaimer
- Verweis auf Verkaufsprospekt